

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport

Vom 28. Januar 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Sport vom 26. November 2021 (GBl. S. 973), die durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GBl. S. 45), durch Verordnung vom 26. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 20) und durch Verordnung vom 6. Dezember 2021 (GBl. S. 985) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 werden nach den Wörtern „räumlichen Kapazitäten“ ein Komma und nach dem Wort „Abstandsempfehlung“ die Wörter „, der Maskenpflicht und der Zutrittskontrollen“ eingefügt sowie die Angabe „nach § 2 CoronaVO“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „in Verbindung mit Satz 2“ jeweils gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden nach der Angabe „§ 5 Absatz 3 CoronaVO“ die Wörter „, die nicht immunisiert sind,“ eingefügt und das Wort „Zeiträumen“ durch das Wort „Wochen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 14 Absatz 1 Nummer 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Ausübung von Spitzen- oder Profisport im Sinne von § 2 Absatz 4, Sport zu dienstlichen Zwecken und ärztlich verordnetem Reha-Sport ist, abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 CoronaVO, immunisierten Personen in der Alarmstufe II der Zutritt ohne Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises und nicht-immunisierten Personen in den Alarmstufen nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet; § 5 Absatz 3 CoronaVO bleibt unberührt.“

3. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höchstzahl der Besucherinnen und Besucher sowie die zu erfüllenden Bedingungen richten sich nach § 10 Absatz 2 CoronaVO.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 28. Januar 2022

Kultusministerium

Sozialministerium

Schopper

Lucha